



Reglement für die Zulassung und den Einsatz als Wertungsrichter

("Wertungsrichterreglement")

vom 1. Februar 2018 ¹

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form.
Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

¹ Totalrevidierte Fassung; genehmigt von der Delegiertenversammlung am 10. März 2018

1. Aufgaben und Ehrencodex der Wertungsrichter

- ¹ Wertungsrichter haben die Aufgabe, die tänzerischen Leistungen der Paare in Verhältnis zueinander zu erkennen und gemäss den geltenden Wertungsrichtlinien zu bewerten. Wertungsrichter werten, was sie sehen.
- ² Die Wertung muss unbeeinflusst sein von früheren Turnierergebnissen (Ranglisten), der Verbands- oder Vereinszugehörigkeit, der Wertung anderer Wertungsrichter, der Meinung der Paare, der Trainer, oder anderer Personen. Wertungsrichter müssen von ihrer Wertung überzeugt sein.
- ³ Turnierprogramm und Startliste dürfen bei der Wertung nicht benutzt werden.
- ⁴ Wertungsrichter dürfen vor und während des Ablaufs eines Turniers nicht über die Leistungen der beteiligten Paare, Teams oder Formationen sprechen. Die Einsichtnahme in die Zwischenergebnisse ist untersagt.
- ⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben nach gegebener Zusage, als Wertungsrichter tätig zu sein, gilt als Verstoss.
- ⁶ Wertungsrichter sind als Funktionäre dem Code of Conduct des STSV unterstellt.

2. Zulassung als Wertungsrichter

2.1. STSV-Wertungsrichter

2.1.1. Voraussetzungen

- ¹ Zur Teilnahme an einem Wertungsrichterkurs werden Turniertänzer zugelassen, die mindestens in der A-Klasse einer Disziplin tanzen resp. getanzt haben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf das Erfordernis der eigenen Turnierfahrung verzichten.

2.1.2. Neuausbildung

- ¹ Der Vorstand organisiert periodisch Kurse für die Neuausbildung von STSV-Wertungsrichtern.
- ² Für die Zulassung als STSV-Wertungsrichter ist das Bestehen der Abschlussprüfung eines Wertungsrichterkurses Bedingung. Der Vorstand ist berechtigt, eine nachgewiesene äquivalente ausländische Ausbildung anzuerkennen, sofern die Zulassungsbedingungen für die schweizerische Wertungsrichterausbildung erfüllt sind.
- ³ Der Vorstand kann auf die Durchführung von Neuausbildungskursen verzichten, wenn der finanzielle Aufwand für die Ausbildung in einem Missverhältnis zur Zahl der auszubildenden Wertungsrichter steht.

2.1.3. Zulassung als Wertungsrichter

- ¹ Die Zulassung als STSV-Wertungsrichter erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Werten ist erst nach der Publikation des Beschlusses gestattet.
- ² Die Zulassung als STSV-Wertungsrichter wird jeweils für 1 Jahr erteilt. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs alle zwei Jahre, die schriftliche Zustimmung

mung zum Code of Conduct sowie die Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem STSV.

³ Hat ein Wertungsrichter während der 2 vorangegangenen Jahre keinen Weiterbildungskurs absolviert, verliert die Zulassung als Wertungsrichter automatisch ihre Gültigkeit. Sie kann reaktiviert werden, wenn innerhalb von 48 Monaten nach deren Ablauf ein Weiterbildungskurs besucht wird.

⁴ Der Vorstand kann die Gültigkeitsdauer von STSV-Wertungsrichterzulassungen auf Antrag verlängern, falls der betroffene Wertungsrichter vor ihrem Ablauf aus achtbaren Gründen keinen Weiterbildungskurs absolvieren konnte, jedoch für die dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorausgehenden zwei Jahre mindestens sechs Einsätze als Wertungsrichter nachweist.

2.1.4. Weiterbildung / Erhalt der Zulassung

¹ Der STSV ist dafür besorgt, dass innerhalb zweier Kalenderjahre je Disziplin mindestens zweimal ein eintägiger Weiterbildungskurs durchgeführt wird. Zum Erhalt der Zulassung muss einer davon besucht werden. Eine Prüfung findet nicht statt.

² Der Vorstand kann anstelle des Besuchs der eigenen Weiterbildungskurse die Teilnahme an vergleichbaren Kursen im In- und Ausland für gültig erklären.

³ Der STSV-Vorstand verlängert die Gültigkeitsdauer der Zulassung der STSV-Wertungsrichter um ein Jahr, falls innerhalb eines Jahres vor ihrem Ablauf im Inland kein Weiterbildungskurs angeboten wird.

2.1.5. Ausführungsbestimmungen / Administratives / Lizenz

¹ Jeder STSV-Wertungsrichter ist im Besitz eines Funktionärsbuches. Dieses wird anlässlich der erstmaligen Zulassung und Lizenzierung kostenlos abgegeben.

² Im Funktionärsbuch werden sämtliche Einsätze durch den jeweiligen Turnierleiter eingetragen.

³ Der Verband stellt jedem STSV-Wertungsrichter jährlich eine STSV-Wertungsrichterlizenz aus. Der STSV-Wertungsrichter schickt zu diesem Zweck zum Jahreswechsel sein Funktionärsbuch zusammen mit den zwei Formularen «Commitment zum Code of Conduct» und «Interessenbindung» an die STSV-Geschäftsstelle.

⁴ Wertungsrichtern, die aktive Turniertänzer sind, wird die STSV-Wertungsrichterlizenz in der betreffenden Disziplin nur bis eine Startklasse unterhalb derjenigen, in der sie selbst startberechtigt sind, ausgestellt. Ab Aufstieg in eine höhere Startklasse, Wechsel in eine höhere Alterskategorie (bei gleichzeitigem schriftlichem Verzicht auf die entsprechende Mittanz-Berechtigung) resp. ab Beendigung der betreffenden Lizenzierung ist eine Wartezeit von sechs Monaten einzuhalten, bis die STSV-Wertungsrichterlizenz gemäss bestandener Ausbildung ausgestellt wird.

⁵ Der Verband führt eine Liste der STSV-Wertungsrichter, welche periodisch publiziert resp. Turnierveranstaltern auf Anfrage zugestellt wird.

2.2. WDSF-Wertungsrichter

2.2.1. Voraussetzungen

¹ Ein STSV-Wertungsrichter, der für eine internationale Wertungsrichterlizenz vorgeschlagen werden will, muss folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- Der STSV-Wertungsrichter muss für die Disziplin, für die er eine internationale Lizenz beantragen will, eine STSV-Wertungsrichterzulassung bis S-Klasse besitzen.
- Der STSV-Wertungsrichter muss nachweisen können, dass er in seiner aktiven Tanzsportkarriere einen Platz im Finale einer Schweizermeisterschaft (Hauptkategorie / Senioren) erreicht hat.
- Der STSV-Wertungsrichter muss vom aktiven Tanzsport zurückgetreten sein und darf demzufolge in keiner Disziplin mehr eine Startlizenz besitzen.
- Der STSV-Wertungsrichter muss die Anforderungen des internationalen Verbandes erfüllen.
- Um dem Vorbildcharakter eines internationalen Wertungsrichters zu entsprechen, dürfen gegen den Kandidaten in den zwei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sanktionen ausgesprochen worden sein.

² Ein STSV-Wertungsrichter, der eine internationale Lizenz beantragen will, hat zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die erwähnten Grundvoraussetzungen auf ihn zutreffen.

³ Sind die angeführten Grundvoraussetzungen gegeben, nominiert der Vorstand den Kandidaten an den nächsten offiziellen Wertungsrichterlehrgang.

2.2.2. Neuausbildung

¹ Die WDSF entscheidet selbstständig über die Zulassung eines Kandidaten zum Wertungsrichterlehrgang.

² Sollten aufgrund einer zahlenmässigen Beschränkung nicht alle nominierten STSV-Wertungsrichter berücksichtigt werden können, so geniessen die 10-Tanz-Wertungsrichter Priorität vor den Einzeldisziplinwertungsrichtern.

2.2.3. Lizenzierung

¹ Die WDSF entscheidet nach erfolgter Teilnahme am WDSF-Wertungsrichterlehrgang selbstständig ob dem Kandidaten die Wertungsrichterlizenz erteilt werden kann.

2.2.4. Weiterbildung / Lizenzerhalt

¹ Der Vorstand STSV hat die internationalen Wertungsrichterlizenzen jährlich zu erneuern bzw. zu bestätigen.

² Der STSV-Vorstand erneuert bestehende internationale Wertungsrichterlizenzen nur, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Grundvoraussetzungen gemäss Ziffer 2.2.1. dieses Reglements sind im Zeitpunkt der Erneuerung immer noch gegeben;
- der Wertungsrichter hat in seinen internationalen Einsätzen den Schweizer Tanzsport Verband sowie dessen Ansehen und Interessen würdig vertreten; sein Verhalten war in

- jeder Hinsicht tadellos und der Vorstand hat keine negativen Rückmeldungen seitens der verschiedenen internationalen und nationalen Verbände und Ausrichter erhalten;
- der Wertungsrichter hat nicht von sich aus auf die Erneuerung der Lizenz(en) verzichtet;
 - der Wertungsrichter hat die in Rechnung gestellte Lizenzgebühr dem STSV beglichen.

³ Ungeachtet der STSV Bedingungen sind die entsprechenden Voraussetzungen der WDSF zum Lizenzerhalt zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Besuch des WDSF-Wertungsrichterlehrgangs alle zwei Jahre zu erwähnen, der für alle WDSF-Wertungsrichter vorgeschrieben ist.

⁴ Jeder Wertungsrichter kann auf die Erneuerung seiner internationalen Wertungsrichterlizenz verzichten, wenn er dies dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres schriftlich mitteilt.

⁵ Der STSV erhebt selber keine Gebühren für die internationalen Wertungsrichterlizenzen. Hingegen sind die von der WDSF erhobenen Lizenzgebühren vom Wertungsrichter persönlich zu begleichen.

⁶ Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den internationalen Wertungsrichterkursen der WDSF, sind ebenfalls vom Wertungsrichter persönlich zu übernehmen.

3. Einsatz als Wertungsrichter

3.1. STSV-Turniere

¹ STSV-Wertungsrichter werten in der Schweiz ausschliesslich Turniere der Disziplinen Standard/Latein, welche im Turnierkalender des STSV publiziert sind.

² Bei einem STSV-Turnier mit nur drei Wertungsrichtern dürfen nur dann zwei Wertungsrichter dem selben Verein angehören oder nahestehen, wenn kein Paar dieses Vereins in den von diesen Wertungsrichtern gemeinsam gewerteten Klassen startet.

³ Ehe-, Lebens-, Trainer- und Trainingspaare, dürfen bei einem Turnier nicht gleichzeitig als Wertungsrichter eingesetzt werden. Bei Ausfall eines Wertungsrichters an einem Turnier kann der Turnierleiter von dieser Vorgabe abweichen. Der Entscheid ist zu begründen und zu protokollieren.

⁴ Wertungsrichter dürfen Verwandte und Verschwägte sowie Lebenspartner nicht werten.

3.2. Internationale Wertungsrichter-Tätigkeit

¹ Die Wertungsrichter-Tätigkeit von STSV-Wertungsrichtern im Ausland ist anmelde- und genehmigungspflichtig.

² Der Verband erteilt die Genehmigung nur, wenn die Einladung über den ausländischen Verband erfolgt.

³ Der Verband bemüht sich, die Anfragen bezüglich internationaler WDSF-Wertungsrichtereinsätze möglichst gleichmässig auf die lizenzierten Wertungsrichter zu verteilen.

⁴ Wenn die Einladung auf einen bestimmten Namen lautet und der Eingeladene über die für diesen Einsatz erforderliche Lizenz verfügt, wird die Genehmigung in der Regel nicht verweigert.

3.3. Turnierkleidung der Wertungsrichter

¹ Die Kleidung der Wertungsrichter soll dem Anlass und Charakter der jeweiligen Turnierveranstaltung angepasst sein.

² Die Herren tragen Anzug mit langer Hose oder Blazer und lange Hose, dazu Hemd mit Krawatte, Fliege oder Halstuch, die Damen entsprechende Tageskleidung. Das gilt auch für Sportturniere.

³ Bei in Rahmen eines Balles stattfindenden Turnieren tragen die Wertungsrichter festliche Kleidung. Spezielle Wünsche des Veranstalters sind zu beachten.

4. Wertungsgebiete

4.1. Einleitung

¹ Aufgabe des Wertungsrichters ist es, die von den Turnierpaaren während des Wettkampfes gezeigten Leistungen in der zur Verfügung stehenden Zeit zu erkennen und miteinander zu vergleichen.

4.2. Definitionen

¹ Die einzelnen Wertungsgebiete (WG) sind unterteilt in "Grobform", "Feinform" und "Feinstform". Die in der Unterteilung der Wertungsgebiete aufgeführten Begriffe (z.B. Rhythmus, Musikalität) werden als "Wertungsteilgebiet" (WTG) bezeichnet. Die Priorität innerhalb verschiedener Wertungsteilgebieten ergibt sich durch ihre Reihenfolge.

4.3. Allgemeine Grundregeln des Wertens

1. Auf- und Abgang eines Turnierpaares sowie seine Vorstellung dürfen die Wertung nicht beeinflussen.
2. Die Wertung eines Turnierpaares beginnt, nach dem Einfühlen in die Musik, mit der ersten tänzerischen Bewegung während der Dauer der Musik.
3. Der Schwierigkeitsgrad ist im Grundsatz kein Wertungsgebiet. Die bessere Leistung ist an der rhythmischen und bewegungsenergetischen Ausführung des Tanzes zu bemessen.
4. Die Wertungsmerkmale, nach denen ein Turnierpaar zu werten ist, haben die gleiche Rangfolge wie die Wertungsteilgebiete, d.h. nicht so gute Leistungen im Rhythmus wiegen schwerer als nicht so gute Leistungen in der Musikalität. Diese jedoch wiegen schwerer als solche im Bewegungsablauf.
5. Ist im ersten oder zweiten Wertungsteilgebiet eine Differenzierung der Paare möglich, kommen die nachfolgenden Wertungsteilgebiete nicht mehr zur Anwendung. Ist in einem Wertungsteilgebiet eine Differenzierung der Paare nicht möglich, so ist das nächstfolgende Wertungsteilgebiet heranzuziehen. Ist hingegen eine Differenzierung bereits im ersten Wertungsteilgebiet gegeben, kommen die nachfolgenden WTG nicht mehr zur Anwendung.

6. Schont sich ein Turnierpaar aus taktischen Gründen für die Endrunde und zeigt in der Vor- oder Zwischenrunde schlechtere Leistungen als seine Konkurrenten, ist ihm ohne Rücksicht auf Name oder Rangliste die seiner gezeigten Leistung entsprechende Wertung zu geben.
7. Bricht ein Turnierpaar – gleich aus welchen Gründen – einen Tanz vorzeitig ab, so ist ihm die schlechteste Wertung in diesem Tanz zu geben. Ausgenommen davon sind kurze Unterbrechungen des Tanzes, die durch Zusammenstoss, technische Panne oder ähnlichem entstehen.
8. Kleiderordnungen, Schrittbegrenzungen und ähnliche Wettkampfregeln sind durch den Wertungsrichter nicht zu kontrollieren, zu prüfen oder zu bewerten.

4.4. Wertungsgebiete / Übersicht

| | |
|--------------------|---|
| 1. Musik | 1.1. Takt 1.2. Rhythmus 1.3. Musikalität |
| 2. Balancen | 2.1. Statische Balancen 2.2. Dynamische Balancen 2.3. Führung |
| 3. Bewegungsablauf | 3.1. Bewegungsablauf im Raum 3.2. Bewegungsablauf im Verlauf einer Energieeinheit 3.3. Bewegungsablauf eines Bewegungselementes („Technik im engeren Sinn“) |
| 4. Charakteristik | 4.1. Darstellungsform der verschiedenen Tänze 4.2. Umsetzung der Charakteristik innerhalb des Wettkampfes 4.3. Persönliche Interpretation als Ausdrucksmittel |

4.5. Inhalte der Wertungsgebiete und der Wertungsteilgebiete im einzelnen

4.5.1. Musik

"Musik" umfasst das Tanzen eines Paares im Takt und im Grundrhythmus, sowie das Bestreben, Musik als Gesamtwerk bewegungsmässig umzusetzen:

- 1.1 **"Takt"**: Der Tänzer bewegt sich nach einer akustischen Vorgabe, die eine ständig sich wiederholende zeitliche Struktur aufweist. Die energetische Entladung des Paares muss der zeitlichen Struktur der akustischen Vorgabe angepasst sein.
- 1.2 **"Rhythmus"** ist die Gliederung eines Energieablaufes in zeitliche Abschnitte gleicher oder unterschiedlicher Länge. Diese Gliederung wird sichtbar in verschiedenen Körperebenen und/oder im Durchlaufen notwendiger Unterstützungspunkte.
- 1.3 **"Musikalität"** ist die Differenzierung der Musik in den verschiedenen Körperebenen. Ein Tanzsportler zeigt Musikalität, wenn er auf die Feinheiten des musikalischen Gesamtwerkes (Komposition, Instrumentation) mit Aktionen reagiert, die im Körperzentrum entwickelt werden. Diese Reaktionen haben logische Auswirkungen in den peripheren Körperebenen (z.B. Armen, Händen, Kopf).

Die Wertungsteilgebiete 1.1 bis 1.3 sollten tänzerisch eine Einheit bilden.

4.5.2. Balancen

"Balancen" behandelt die tanztypischen Körperpositionen zueinander und miteinander und deren Wechselwirkung auf die jeweiligen Bewegungsenergien, im Sinne einer allgemeinen Bewegungslehre:

- 2.1 **"Statische Balancen"** => Die Projektionsrichtung der Körperlinien: Statische Balance ist das äussere Erscheinungsbild (Silhouette, Haltung) eines Paares, in der die Ausrichtung aller Körperteile funktional auf die folgende Bewegung zu erkennen ist. Sie ist nahezu statisch im Verlauf der energetischen Entladung.
- 2.2 **"Dynamische Balancen"** => Vertikale Bewegungen – Horizontale Bewegungen – Rotationsbewegungen: Eine dynamische Balance ist die energetische Entladung einer beliebigen statischen Balance mit der entsprechenden Auswirkung von Verformungsenergien in der weiteren Verlaufsform des Bewegungsablaufes oder einer Energieeinheit.
- 2.3 Das Wertungsteilgebiet **"Führung"** ist seinerseits unterteilbar in
 - Aktive Führung (räumlich und zeitlich) Aktion
 - Passive Führung (Einladung) Aktion
 - Veränderung und/oder Umkehr von Bewegungsrichtungen Reaktion

Aktive Führung bedeutet die Fähigkeit der Übertragung eines Impulses für die folgende Bewegungsrichtung aus dem eigenen Körperzentrum in den Körper des Partners.

Passive Führung bedeutet das Aufzeigen des freien Raumes durch Körperlehnen oder Körperdrehen sowie Anspannung oder Entspannung in einer vertikalen Bewegungsrichtung.

Veränderungen der Bewegungsrichtung entstehen durch das Auflösen einer Körpergegenbalance (Counter Balance), Ueberdehnen (Rebound), Ueberdrehen, Unterdrehen bzw. Auspendeln (Pendulum Swing), etc.

4.5.3. Bewegungsablauf

"Bewegungsablauf" beinhaltet die verschiedenen Strukturen von Bewegungselementen und den daraus entstehenden Verknüpfungen.

- 3.1 **"Bewegungsablauf im Raum"** (Choreographie): Kontinuität, Durchgängigkeit der Bewegung, Aufrechterhaltung der tänzerischen Leistung gegen äussere oder innere Störfaktoren, Dynamik (Struktur der Bewegung), Gliederung der Bewegungsabläufe innerhalb des Paares zueinander und miteinander während des Vortrages.
- 3.2 **"Bewegungsablauf im Verlauf einer Energieeinheit"** beinhaltet den Vergleich des Bewegungsablaufes der Körpermitte und deren peripheren Auswirkungen, in der Zusammenfassung mehrerer Bewegungselemente.
- 3.3 **"Bewegungsablauf eines Bewegungselementes"** ist die Bewegungsqualität der Bewegungselemente in Bezug auf die allgemeine Tanztechnik und deren Bewegungslehre.

4.5.4. Charakteristik

"Charakteristik" umfasst die historische Entwicklung der einzelnen Tänze und beinhaltet ausserdem alles, was der Tanzsportler zusätzlich zu den erlernten Fähigkeiten in seinem Bestreben, Musik in Bewegung umzusetzen, zum Ausdruck bringt.

- 4.1 **"Darstellungsform der verschiedenen Tänze"** beinhaltet die historische Entwicklung der einzelnen Tänze und ihre Charakterisierung durch verschiedene musikalische Einflüsse. Auch bei der zukünftigen Entwicklung der einzelnen Tänze muss eine Verbindung zu deren Historie herstellbar sein.
- 4.2 **"Umsetzung der Charakteristik innerhalb des Wettkampfes"**: Die Choreographie, die ein Paar tanzt, ist ebenso ein beliebtes Ausdrucksmittel wie das Loslösen davon, um den freien Raum zu nutzen (Floorcraft, Raumdisziplin).
- 4.3 **"Persönliche Interpretation als Ausdrucksmittel"** umfasst die Fähigkeit des Einbringens von Individualität, Kreativität, Spontaneität, Antizipation, Charisma etc. in die wettkampfmässige Darbietung (künstlerische Wiedergabe).

5. Sportliches Verhalten / Disziplinar massnahmen

5.1. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement oder unsportliches Verhalten werden je nach der Schwere des Falles mit Verweis, Sperre oder Zulassungsentzug geahndet.

5.1.1. Verweis

- ¹ Der Verweis ist die einfachste Form der Sanktion.
- ² Die Erteilung eines Verweises ist in der Regel die Voraussetzung dafür, dass eine weitergehende Sanktion verhängt werden kann.

5.1.2. Sperre

- ¹ Bei gröberen Verstössen gegen das sportliche Verhalten oder die Interessen des STSV und insbesondere im Wiederholungsfalle kann ein Wertungsrichter für eine Dauer von minimal 3 bis maximal 12 Monaten gesperrt werden.

5.1.3. Zulassungsentzug

- ¹ Personen, über die bereits mehrmals Sanktionen verhängt wurden, kann als weitergehende Massnahme die Zulassung entzogen werden.

5.2. Instanzen und Rechtsmittel

5.2.1. Departement Sportorganisation

- ¹ Das Departement Sportorganisation ist als erste Instanz zuständig für Sanktionen.
- ² Im Wiederholungsfalle ist das Departement Sportorganisation berechtigt, weitergehende Sanktionen als einen Verweis zu erteilen.

³ Der betroffene Wertungsrichter kann innerhalb von 10 Tagen einen Rekurs gemäss Ziffer 10.1 der Statuten gegen erstinstanzliche Entscheide des Departements Sportorganisationen zu Händen des Gesamtvorstandes einreichen.

5.2.2. Gesamtvorstand

¹ Der Gesamtvorstand ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Sanktionen des Departements Sportorganisation. In diesem Fall hat der Leiter des Departements Sportorganisation Parteistellung und ist nicht Teil des Gesamtvorstandes.

² Bei groben Verstössen und im Wiederholungsfall ist der Gesamtvorstand auf Antrag des Departements Sportorganisation berechtigt, Sanktionen gemäss Ziffer 5.1.2 und 5.1.3 zu verhängen.

³ Der Mitgliedsverein des betroffenen Wertungsrichters kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss Ziffer 10.2 der Statuten zu Händen der Delegiertenversammlung einreichen.

5.2.3. Delegiertenversammlung

¹ Die Entscheide der Delegiertenversammlung sind abschliessend.

5.2.4. Eröffnung des Entscheides

¹ Sofern eine Sanktion nicht mittels Protokoll an einem Turnier ausgesprochen wird, erfolgt die Eröffnung eines Entscheides schriftlich mittels eingeschriebener Post.

² Mit der Eröffnung des Entscheides erfolgt jeweils eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Rechtskräftige Sanktionen werden im Protokoll der STSV-Vorstands-Sitzungen veröffentlicht und im Funktionärsbuch des betroffenen Wertungsrichters eingetragen.

6. Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. Februar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Herbert Waller
Präsident